

VEREINBARUNG II (für Musik und Filme)

zwischen

CURAVIVA Schweiz, Zieglerstrasse 53, Postfach 1003, 3000 Bern 14

und

.....

(nachstehend «Heim» genannt) betreffend:

Inkasso der Urheberrechtsvergütungen für die Verwendung von Musik und Film in Institutionen

CURAVIVA Schweiz hat mit SUIISA + MPLC GmbH einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Darin sind Musik- sowie Filmnutzung in Heimen und Institutionen für die Mitglieder von CURAVIVA Schweiz geregelt. Gegenstand dieses Vertrags sind folgende Musik- und Filmnutzungen:

- Musik zu Tanz und Unterhaltung (GT Hb)
 - Die Aufführung von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen (GT K)
 - Der Unterricht in Tanz und Gymnastik mit Musik (GT L)
 - Die Vorführung von Tonbildträgern mit Musik (GT E)
 - Die Vorführungen von Filmen (gem. der beigefügten Studioliste) ab Video/ DVD/ BlueRay/ Digital Files in Gemeinschaftsräumen (GT F)
 - Die Ausleihung von Filmen (gem. der beigefügten Studioliste) in die Zimmer der Gäste (GT F)
1. Das Heim tritt dem Vertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und den Firmen SUIISA und MPLC GmbH hiermit bei und beauftragt CURAVIVA Schweiz mit dem Inkasso der Urheberrechtsvergütungen zugunsten der SUIISA und MPLC GmbH. Dadurch erübrigt sich eine individuelle Abrechnung des Heims mit der SUIISA bzw. der MPLC GmbH.
 2. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das Heim nimmt CURAVIVA Schweiz den Auftrag betreffend Inkasso an.
 3. Das Inkasso erfolgt jeweils im letzten Quartal eines Jahres durch CURAVIVA Schweiz. Gegebenenfalls ist CURAVIVA Schweiz berechtigt, das Inkasso durch Dritte durchführen zu lassen.
 4. Das Heim anerkennt die Urheberrechtsvergütungen in der Höhe von derzeit CHF 3.00 inkl. MWST pro Jahr und pro stationären Platz, für die Musikvergütungen sowie von derzeit CHF 7.70 inkl. MWST pro Jahr und pro stationären Platz für die Vergütung der Film- lizenz und verpflichtet sich, CURAVIVA Schweiz den in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht zu entrichten. CURAVIVA Schweiz behält sich Preisanpassungen vor.
 5. Diese Vereinbarung gilt solange, als der Vertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und der SUIISA bzw. MPLC GmbH in Kraft ist. Ausserdem ist diese Vereinbarung von beiden Parteien (CURAVIVA Schweiz und Heim) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Von dieser Vereinbarung, resp. vom Gesamtvertrag mit der SUISA bzw. der MPLC GmbH ausgeschlossen sind:

- Anlässe, für welche Sänger und Sängerinnen, Solisten oder Orchester mit Honoraren über CHF 5'000.00 verpflichtet werden (Gagen und Spesen pro Veranstaltung).
- Der Gemeinsame Tarif 3a:
Empfang von Sendungen sowie die Aufführung von Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung und die Verwendung von Musik in Warteschlaufen. Diese Musikknutzung wird von SUISA in Rechnung gestellt, sofern das Heim ein Radio- und/oder Fernsehgerät bei dieser angemeldet hat.
- Die geräteunabhängige Radio- und TV-Abgabe für Kollektivhaushalte:
Diese Abgabe wird von der Serafe AG in Rechnung gestellt.
- Die Unternehmensabgabe:
Diese Abgabe wird automatisch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Rechnung gestellt, sofern der Unternehmensumsatz des Heims mehr als 500'000 Franken beträgt. Diese Umsatzgrenze bezieht sich auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (nicht nur auf den MWST-pflichtigen Umsatz).
- Filmaufführungen im Freien. (Diese sind gesondert und einzeln beim jeweiligen Rechteinhaber zu lizenzieren).

CURAVIVA Schweiz



Jolanda Glauser
 Leiterin Geschäftsbereich Dienstleistungen



Silvana Grgic
 Geschäftsbereich Dienstleistungen
 Verantwortliche Verlagsprodukte

Ort / Datum:
 (bitte ausfüllen)

.....
 (Namen / Unterschriften Zeichnungsberechtigte des Heimes)